



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Lisa Fries
Telefon +43 1 51433 501167
e-Mail L.Fries@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113105/0004-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016 vom 01. Juli 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 und das Fachhochschul-
Studiengesetz- FHStG geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 16. August 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 01. Juli 2016 unter der Geschäftszahl BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 und das Fachhochschul-Studiengesetz- FHStG geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf sieht unterschiedliche Strafausmaße für Verstöße gegen den Datenschutz vor, je nachdem auf welcher organisatorischen Ebene (Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften oder Vertretung von Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist) der Verstoß begangen wurde.

Diese Vorgehensweise erscheint nur bedingt nachvollziehbar. Denkbar wäre die Erklärung, dass die potentiell betroffenen Datenvolumina unterschiedlich groß sind. Dies erklärt jedoch nicht, wieso selbst das Mindeststrafmaß auf Ebene der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zehn Mal so hoch ist, wie auf Ebene der Vertretung von Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist.

Wir regen daher an, die gewählte Herangehensweise noch einmal zu überdenken. Unterschiede in der Schwere und dem Umfang des Vergehens können auch bei einheitlichem Strafraumen durch unterschiedliche Ausnutzung des Strafraumens Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wurde mit dem HSG 2014 als neues Instrument bei Hochschülerschaftswahlen die Briefwahl eingeführt. Diese soll den Unterlagen zufolge mit der vorliegenden Novelle vereinfacht werden. Umso mehr überrascht es, dass die Briefwahl bei Wahlwiederholungen und scheinbar auch bei gemäß § 63 Abs. 10 HSG 2014 in der im Begutachtungsentwurf (BMWFV-52.500/0018-WF/IV/6b/2016) vorgeschlagenen Fassung (Z 56) durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angeordneten Wahlen nicht zur Anwendung kommen soll. Begründet wird dies in den Erläuterungen damit, dass die Durchführung einer Briefwahl innerhalb der gesetzlichen Frist von 60 Tagen nicht möglich sei.

Es stellt sich jedoch die Frage, wieso nicht die – aus einer Zeit vor Einführung der Briefwahl stammende – Frist den Anforderungen einer modernen (Brief)Wahl entsprechend angepasst wird? Das Aussetzen der Briefwahl bei kurzfristig anberaumten Wahlen erscheint als demokratiepolitischer Rückschritt.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Eine Ausfertigung der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrats elektronisch übermittelt.

01.08.2016

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)

